Reichs=Geselblatt.

№ 24.

Inhalt: Berordnung, betreffend bie Errichtung einer besonderen Kommission für die herstellung des Mord. Oftsee Ranals. S. 233.

(Nr. 1677.) Berordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Bom 17. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Für die Herstellung des Nord-Ostsee-Ranals wird eine dem Reichsamt des Innern unmittelbar untergeordnete besondere Kommission unter der Bezeichnung: "Kaiserliche Kanal-Kommission" errichtet, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftstreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Reichsbehörde haben soll.

Die Bestimmung des Sitzes der Kommission, der Zusammensetzung und des Geschäftsganges derselben erfolgt durch den Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, ben 17. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Berlin, gebruckt in ber Reichsbruckerei.